



## Amtliche Mitteilung der Gemeinde Gasen Nr. 6-2013

8616 Gasen 3, Bezirk Weiz, Steiermark - Tel.: 03171/201, Fax: 201-4,  
 E-Mail: [gde@gasen.gv.at](mailto:gde@gasen.gv.at) Internet: [www.gasen.at](http://www.gasen.at) [www.almenland.at](http://www.almenland.at)



### Leaderperiode 2015 – 2020

Die Vorbereitungen für die neue Leaderperiode laufen auf Hochtouren! Das „Almenland“ hat sich in den letzten 15 Jahren zu einer der besten Leaderregionen Europas entwickelt, worauf wir alle stolz sein können.

In Zukunft werden wir die Regionalentwicklung

gemeinsam unter einem Dach mit der Energieregion Weiz-Gleisdorf vorantreiben. Dies wird unter einer 2 Marken Strategie (Almenland und Energieregion) noch mehr Synergiepotentiale bringen.

Nun sind Ideen und Vision für die Zukunft gefordert. Schon im Frühjahr 2014 werden wir uns für die neue Leaderperiode bewerben.

**Daher bitte ich Euch liebe GasnerInnen bis zum 29. November 2013 Zukunftsprojekte und Ideen mündlich oder schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.**

*Unter dem Motto: „Alles ist erlaubt“ hoffe ich auf rege Bürgerbeteiligung!*



### Heizkostenzuschuss 2013/14

#### Förderaktion von 14. Oktober bis 13. Dezember 2013!

Der Zuschuss für **Ölfeuerungsanlagen** beträgt für die bevorstehende Heizsaison € 120,- und für alle **anderen Heizungsarten € 100,-**

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die seit 1.10.2013 ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben, keinen Anspruch auf Wohnbeihilfe NEU haben und deren Haushaltseinkommen folgende Grenzen nicht übersteigt:

- Alleinstehende Personen: € 977,50
- Ehepaare/Haushaltsgemeinschaften: € 1.465,50
- AlleinerzieherInnen € 977,50
- Erhöhungsbeitrag pro Kind € 151,00

Detaillierte Informationen finden sie im Blattinneren bei den Richtlinien zum Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark. Die Antragstellung erfolgt direkt im Gemeindeamt.

### Wohnungsbörse - Gemeindewohnhaus

**Ab Jänner 2014 wird eine zusätzliche Wohnung im Gemeindewohnhaus Gasen 26 frei.** Die Wohnung ist 76,55 m<sup>2</sup> groß und besteht aus Küche, Wohnzimmer, Bad, WC und 2 Schlafzimmern. Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoß und ist deshalb barrierefrei erreichbar.

**Ebenfalls frei ist eine weitere Wohnung mit ca. 79 m<sup>2</sup>.** Diese besteht aus Küche, Wohnzimmer, Bad, WC und 3 Schlafzimmern, sowie einem Abstellraum.

Es ist möglich für diese Wohnungen die Wohnbeihilfe des Landes Steiermark zu beantragen. Der Heizwärmebedarf (HWB) lt. Energieausweisvorlagegesetz beträgt für die Wohnung 32 kWh/(m<sup>2</sup>a).

Interessierte können sich gerne im Gemeindeamt Gasen informieren.



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 11 Soziales

## Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2013/2014)

### (1) Zweck der Förderung

Durch diesen einmaligen Heizkostenzuschuss sollen einkommensschwache Haushalte in der Steiermark, welche von den Preissteigerungen für Energiepreise betroffen sind, finanziell unterstützt werden.

### (2) Umfang und Höhe der Förderung

Pro Haushalt kann EIN Ansuchen gestellt werden. Anträge können ab **14. Oktober 2013** in der Wohnsitzgemeinde, in den Stadtämtern, Servicecentern und Servicestellen der Stadt Graz gestellt werden. Als Haushalt gilt eine in sich abgeschlossene Wohneinheit, die über einen eigenen Koch-, Schlaf- und Sanitärbereich verfügt. Das Erfordernis eines eigenen Sanitärbereiches entfällt, wenn sich der Wasseranschluss außerhalb der Wohneinheit befindet. Der Zuschuss wird in Form einer Einmalzahlung für die Heizperiode **2013/2014** gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt € 120,- für ölbefeuerte Heizungsanlagen und € 100,- für alle anderen Heizungsanlagen (z.B. Strom, Gas, Fernwärme, Holzpellets und feste Brennstoffe).

### (3) Antragsberechtigung

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der/die AntragstellerIn zumindest seit **1. Oktober 2013** den Hauptwohnsitz in der Steiermark hat. Wenn MitbewohnerInnen im Haushalt angeführt sind, welche für die Ermittlung der Fördergrenzen zu berücksichtigen sind, müssen auch die angeführten MitbewohnerInnen an der angegebenen Adresse seit 1. Oktober 2013 ihren Hauptwohnsitz haben. Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind BewohnerInnen von Schüler-, Studenten- und sonstigen Heimen sowie von Alten- und Pflegeheimen.

Grundsätzlich **keinen** Anspruch auf Heizkostenzuschuss haben auch all jene Personen, die einen Anspruch auf die „Wohnbeihilfe-Neu“ haben (Hauptmietvertrag).

### (4) Einkommen

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt „hauptwohnsitzgemeldeter“ Personen) die in Punkt 5. festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt.

#### Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels **mal 14 dividiert durch 12**.
2. Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Als Jahresnettoeinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte laut letzten gültigen Einkommensteuerbescheid abzüglich der Einkommensteuer. Als Monatsnettoeinkommen gilt 1/12 des Jahresnettoeinkommens.
3. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Bei Einkünften aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit einem maßgebenden Einheitswert bis EUR 100.000,- ist der Gewinn mittels eines Durchschnittssatzes von **39%** zu ermitteln. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Als Monatsnettoeinkommen gilt 1/12 des ermittelten Jahresnettoeinkommens (abzüglich allfälligen Pachtzins). EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförderung :12).

4. Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-Halb- und Vollwaisenpension): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres. Die Berechnung erfolgt wie unter Punkt 4 Abs.1.
5. Unfallrente, Kriegspopferrente
6. Kinderbetreuungsgeld
7. Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten)
8. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice – AMS): Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 30.
9. Einkünfte von ZeitsoldatInnen, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper).
10. Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z.B. Spitalskosten).
11. BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung
12. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie unter Ziffer 1).
13. Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene EhegattInnen
14. Lehrlingsentschädigung

#### Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Bundes- und Landesstipendien
2. Studien-, Schul- und Heimbeihilfen
3. Kleinkindbeihilfen, Kindergartenbeihilfe
4. Familienbeihilfe des Bundes und des Landes, Familienzuschlag des Bundes, Kinderabsetzbetrag
5. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder
6. Pflegegeld
7. Wohnbeihilfe
8. Ruhegeld für Pflegeeltern
9. Pflegeelterngehalt
10. Taggeld von PräsenzdiensterInnen- und Zivildienern
11. Wochengeld, Mutterschaftsbetriebshilfe für Bäuerinnen
12. Nachweislich geleistete Unterhaltszahlungen: (Unterhalt und Alimente) an geschiedene EhegattInnen bzw. Kinder.
13. Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes hauptwohnsitzlich gemeldet sind.
14. Allfällige von der Gemeinde gewährte Heizkostenzuschüsse.

### (5) Einkommensgrenzen

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten folgende Richtwerte:

für Ein-Personen Haushalte	€ 977,50
für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften	€ 1.465,50
für Alleinstehende und AlleinerzieherInnen für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind	€ 977,50
	€ 151,00

Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

### (6) Antragstellung

Der Heizkostenzuschuss wird auf Antrag gewährt.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses.

Als Frist für die Antragstellung gilt der **13.12.2013**. Die Eingabe des Antrages spätestens bis zu diesem Zeitpunkt beim zuständigen Gemeindeamt, Stadamt, Servicecenter und den Servicestellen der Stadt Graz gilt als rechtzeitig. Die Gemeindeämter, Stadtämter bzw. Servicecenter und Servicestellen der Stadt Graz müssen die Anträge bis spätestens 27.12.2013 über das Stammportal an die A11 Soziales übermitteln.

Stichprobenartige Überprüfungen der Richtigkeit von Anträgen behält sich die Abteilung 11 Soziales vor.

## Hilfspaket Dürreschäden

Infolge mehrerer Anfragen wird mitgeteilt, dass aufgrund der massiven Dürreschäden im Sommer dieses Jahres von Seiten des Lebensministeriums des Bundes ein Hilfspaket für die geschädigten Betriebe beschlossen wurde.

Die genauen Förderungsrichtlinien und die Förderhöhe werden zurzeit von Bund und Ländern ausgearbeitet und befinden sich in der Begutachtungsphase. An Förderungen sind Zuschüsse beim Ankauf von Grundfuttermitteln zu erwarten. Eventuell könnte es auch Zuschüsse für die Einsaat von Grünlandflächen geben. Auf jeden Fall sind aber die Originalrechnungen bei der Beantragung vorzuweisen.

Sobald die genauen Kriterien beschlossen werden, können detaillierte Informationen bei der Gemeinde eingeholt werden.

## Grippeimpfaktion

Auch heuer findet in der Zeit vom **11. Oktober 2013 bis 20. Dezember 2013** in der **Bezirkshauptmannschaft Weiz – Referat für Gesundheitsangelegenheiten** wieder eine Grippeimpfaktion statt.

Impfzeiten: jeweils Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr

Impfkosten: Grippeimpfstoff - Inflexal (ab dem 6.Lebensjahr) € 11,50

**Grippeimpfungen werden auch von unserem Arzt Dr. Friedrich Ritter durchgeführt.**

## Winterdienst

Um einen möglichst reibungslosen Winterdienst zu garantieren, sind im Winter von der Gemeinde wieder fünf Schneeräumgeräte, drei davon über den Maschinenring, im Einsatz.

Da vor allem bei nassem Neuschnee Stauden und Äste niedergedrückt werden und nicht nur Behinderungen sondern auch Beschädigungen an der Beleuchtung und den Außenspiegeln der Schneeräumgeräte verursachen können, bitten wir alle Weginteressenten und Grundeigentümer Stauden und überhängende Äste am Straßenrand zu entfernen. Weiters bitten wir auch, wo es nötig und sinnvoll ist, die Geländer und Zäune in der Winterzeit zu entfernen, um den Schnee bestmöglich von den Straßen wegräumen zu können.

Von der Gemeinde werden wir wieder versuchen – wie bisher – einen geordneten und trotzdem leistbaren Winterdienst durchzuführen. Wir sind mit unseren Einsatzfahrern und Gerätschaften bestens gerüstet und bedacht, täglich für alle Verkehrsteilnehmer gute Fahrverhältnisse zu schaffen. Gleichzeitig stellen wir für Privatstraßen, wo die Schneeräumung durchgeführt wird, Streusand gratis zur Verfügung oder streuen diese auf telefonische Anforderung auch gelegentlich. (Meldung bis 08:00 Uhr beim Gemeindeamt)

Wir bitten um Verständnis, wenn Schneefall zu erwarten ist oder es gerade Schneefall gibt, dass nicht unmittelbar gestreut wird, weil dies technisch und organisatorisch nicht möglich ist und appellieren in diesem Zusammenhang auch auf die Selbstverantwortung aller Verkehrsteilnehmer. D.h. wenn es die Fahrverhältnisse verlangen, auch Schneeketten anzulegen.

*So wünschen wir allen AutofahrerInnen einen unfallfreien Winter!*

## Schul- und Studienbeihilfe der Arbeiterkammer

**Für Mitglieder der Arbeiterkammer gibt es zusätzlich zur staatlichen Schulbeihilfe eine Schul- und Studienbeihilfe.** Die Höhe der Förderung beträgt € 200,- bzw. € 240,-. Die Förderung für Schüler/Studenten kann ab der 9. Schulstufe beantragt werden. Voraussetzung ist eine Mitgliedschaft bei der Arbeiterkammer und ein geringes Familieneinkommen. Anträge für das Studienjahr 2013/14 müssen bis spätestens 31. März 2014 in der AK eingelangt sein.

Detaillierte Informationen und Antragsformulare erhalten sie im Gemeindeamt bzw. auf der Homepage der Arbeiterkammer. <http://stmk.arbeiterkammer.at>

## Nationalratswahlergebnis 2013 – Gemeinde Gasen

	Ergebnisse 2013		Ergebnisse 2008		Vergleich 2013 – 2008	
	Stimmen	%	Stimmen	%	Stimmen	%
<b>Wahlberechtigte</b>	756		755		+1	
<b>Abgegebene</b>	620	<b>82,0 %</b>	611	80,9 %	+9	+1,1 %
<b>Ungültige</b>	14	<b>2,3 %</b>	16	2,6 %	-2	-0,4 %
<b>Gültige</b>	606	<b>97,7 %</b>	595	97,4 %	+11	+0,4 %
<b>Davon entfielen auf die Parteien</b>						
<b>SPÖ</b>	114	<b>18,8 %</b>	137	23,0 %	-23	-4,2 %
<b>ÖVP</b>	289	<b>47,7 %</b>	302	50,8 %	-13	-3,1 %
<b>FPÖ</b>	82	<b>13,5 %</b>	58	9,7 %	+24	+3,8 %
<b>BZÖ</b>	22	<b>3,6 %</b>	59	9,9 %	-37	-6,3 %
<b>GRÜNE</b>	26	<b>4,3 %</b>	17	2,9 %	+9	+1,4 %
<b>FRANK</b>	51	<b>8,4 %</b>		n.t.		n.t.
<b>NEOS</b>	9	<b>1,5 %</b>		n.t.		n.t.
<b>KPÖ</b>	7	<b>1,2 %</b>	0	0,0 %	+7	+1,2 %
<b>PIRAT</b>	4	<b>0,7 %</b>		n.t.		n.t.
<b>CPÖ</b>	2	<b>0,3 %</b>	4	0,7 %	-2	-0,3 %

n.t. – nicht teilgenommen

### Der Elternverein der Volksschule Gasen lädt ein:

#### Einladung zum Martinsfest am Montag, 11.11.2013

Um **18.00 Uhr**  
gehen wir mit Laternen  
von der Volksschule zur Kirche,  
wo die Martinsfeier stattfindet.

Anschließend gibt's eine kleine Jause  
vor der Kirche und Gelegenheit  
zum gemütlichen Beisammensein.

Die Veranstaltung findet bei  
jeder Witterung statt.

#### Von Pickeln, Krach und Türenknallen (K)eine Panik, man nennt es Pubertät

Vortrag mit Barbara Apschner  
für alle, die mit Pubertierenden leben  
(manchen schon bekannt vom Mütterfrühstück)

**Freitag, 29. 11. 2013 um 19.30 Uhr  
im Gasthaus Schweiger**

Jahreshauptversammlung um 18.30 Uhr

Pubertät ist,  
wenn Eltern anfangen,  
schwierig zu werden...

Gasen, am 28.10.2013

*Herzlichen Gruß!*  
Bgm. Erwin Gruber eh.